



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Mai 2015

GZ. BMF-310205/0058-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4216/J vom 19. März 2015 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4.:

Im Zusammenhang mit dem Schaumweinsteuergesetz darf auf die Beantwortungen 2991/AB zur parlamentarischen Anfrage Nr. 3081/J vom 20. November 2014 und 3357/AB zur parlamentarischen Anfrage Nr. 3521/J vom 23. Jänner 2015 verwiesen werden.

Zu 2. und 3.:

Im Zuge der Steuerreform wird es seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu keiner Einführung neuer „Bagatellsteuern“ kommen. Bezugnehmend auf den Bericht der Steuerreformkommission sind in den kommenden Jahren weitere verwaltungsvereinfachende Schritte seitens der Bundesregierung geplant. Sofern es sich um Belange des österreichischen Steuerrechts handelt, ist davon auszugehen, dass es zu einer allgemeinen Vereinfachung kommen soll.

Zu 5. bis 7.:

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer haben sich gemäß den von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Daten in den Jahren 2011 bis 2013 wie folgt entwickelt (letztverfügbare Daten 2013):

Einnahmen der Länder (in Mio. Euro)

Quelle: Gebarungsübersichten 2011 bis 2013, Tabellen 4.1.5, 6.6.

	2011	2012	2013
Burgenland	3,0	3,3	3,3
Kärnten	11,6	12,1	12,0
Niederösterreich	28,0	29,6	30,2
Oberösterreich	0,0	0,0	0,0
Salzburg	9,7	11,0	11,1
Steiermark	34,7	42,2	46,2
Tirol	10,3	10,7	11,1
Vorarlberg	0,4	0,4	0,8
Wien	31,0	33,5	35,6
Summe	128,7	142,7	150,5

Einnahmen der Gemeinden (in Mio. Euro)

Quelle: Gebarungsübersichten 2011 bis 2013 (für 2011 und 2012 Tabellen 5.1.8, 6.5, für 2013: Tabellen 4.5.1.2, 5.1.8, , inkl. Wr. Sportförderungsbeitrag):

	2011	2012	2013
Burgenland	0,9	1,8	0,9
Kärnten	2,5	2,2	2,2
Niederösterreich	2,5	2,3	2,6
Oberösterreich	4,1	3,7	3,6
Salzburg	2,4	1,4	1,2
Steiermark	16,1	13,0	12,7
Tirol	2,9	1,7	2,2
Vorarlberg	0,6	0,4	0,8
Wien	67,4	60,8	59,0
Summe	99,3	87,5	85,1

In Summe sind die Einnahmen der Länder und Gemeinden aus der Vergnügungssteuer daher im Zeitraum von 2011 bis 2013 von 228,0 Mio. Euro auf 235,5 Mio. Euro gestiegen.

Aus der Entwicklung der Vergnügungssteuer lassen sich keine Aussagen über „die Stimmung in diesem Land“ ableiten, da die Entwicklung der Landes- und Gemeindeabgaben nicht nur von der Entwicklung der besteuerten Tatbestände, sondern auch vom Umfang abhängt, in

dem die Besteuerungsrechte von den Ländern und Gemeinden tatsächlich in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen werden können. Ein Teil der Entwicklung hängt auch mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 zusammen, mit der auch die Besteuerung neu geregelt wurde: Sieht man von Übergangsbestimmungen für das sogenannte kleine Glücksspiel ab, haben die Länder und Gemeinden seit dieser Reform keine Möglichkeit mehr, Konzessionäre und Bewilligungsinhaber gemäß dem Glücksspielgesetz mit Vergnügungssteuern zu belasten (siehe § 31a des Glücksspielgesetzes sowie § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008).

Zu 8.:

Die gerichtliche Eintragsgebühr fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen; eine finanzwissenschaftliche Einordnung dieser Gebühr obliegt ausschließlich dem Bundesministerium für Justiz.

Zu 9. bis 12.:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Die Kammerumlage bzw. das Wirtschaftskammergesetz 1998 liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu 13. bis 15.:

Wie bereits festgehalten ist es ein Ziel des Bundesministeriums für Finanzen, das österreichische Steuerrecht schlanker und effizienter zu gestalten. Die Experten der Steuerreformkommission haben schon auf unterschiedliche Potentiale aufmerksam gemacht, die entsprechend den Beschlüssen der Bundesregierung zur Steuerreform 2015/2016 und zum Konjunkturpaket gewürdigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Zu 16. und 17.:

Das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 wurde seit dem ersten Inkrafttreten sehr oft novelliert. Nach Abschluss der Arbeiten zum Steuerreformgesetz 2015/2016 wird in der Fachsektion des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend dem einschlägigen Beschluss des Ministerrates an der Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes gearbeitet werden. Im Zusammenhang damit wird speziell darauf geachtet werden, dass es

weniger Ausnahmebestimmungen geben wird und die Belastung durch die Einkommensteuer gerecht verteilt wird. Alle Vorschläge des Rechnungshofes werden im Zusammenhang mit diesem Großprojekt entsprechend beurteilt und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-05-19T16:10:14+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		aT5RFIasqtvslxNwVqaQvzfitklqkYz0jdrmq6r9JHrmkm+PpWhxTAijXXwNb 6T01NciOMWWA6fuKQFHRIPtdT4XDMFJFwixSpgrckZfxrvtJes+qBPM2NsZdlk5 C334IEYjADvjFwek5RXmMutEAY50MzhVoe8BaPBKjP2a3xQgl3dcc+GMNNnwU2f 2bwm3aV235N182w2sxJsNKJt8w9orHnwqgXraUb80GwmRARY2oBWfOLv4UzHO9J iP8SeU5VQrwck8PplarJqXOEbz65yJqQmXVbRXMgb3OKiBPw3TmHp9rrlOfcINy vT+ca6MAptq7H/xScbl5MuEcA5w==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.